



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südliches Kloster" der Stadt Bad Schussenried

Der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried hat aufgrund von § 162 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Südliches Kloster" Bad Schussenried beschlossen:

§1

Aufhebung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südliches Kloster" vom 15.10.2009, bekannt gemacht im Schussenboten der Stadt Bad Schussenried vom 23.10.2009, zuletzt geändert am 23.11.2020, bekannt gemacht im Schussenboten am 27.11.2020 wird aufgehoben.

§2

Geltungsbereich

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in beigefügtem Lageplan vom 19.02.2021 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schussenried geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten im Rathaus von Bad Schussenried von jedermann eingesehen werden.

Bad Schussenried, den 26.04.2021



Achim Deinet
Bürgermeister